

**Satzung**  
**des Rheinisch-Westfälischen**  
**Jugendverbandes**  
**'Entschieden für Christus' (EC) e.V.,**  
**Hattingen**

**1. Name, Sitz, Zweck**

**§ 1 (Name, Sitz)**

- 1.) Der "Rheinisch-Westfälische Jugendverband 'Entschieden für Christus' (EC) e.V." - im folgenden 'Verband' genannt - ist der Zusammenschluss von Kinder- und Jugendarbeiten im Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie ihren Sitz nicht im Gebiet des Landesverbandes Ostwestfalen-Lippe haben, und im Regierungsbezirk Koblenz des Landes Rheinland-Pfalz.
- 2.) Über die Kinder- und Jugendarbeiten des Verbandes ist dieser dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. mit Sitz in Kassel - im Folgenden 'Deutscher Verband' genannt - angeschlossen und über diesen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) sowie dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.  
Der Verband ist Mitglied der Jugendkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- 3.) Der Verband versteht sich als Jugendarbeit der Gemeinschaftsverbände im Verbandsgebiet und als Teil der Jugendarbeit der evangelischen Landeskirchen. Der Verband ist aber auch offen für Jugendarbeiten anderer Kirchen, die ihre örtliche Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis der EC-Grundsätze und des EC-Bekenntnisses bauen möchten.
- 4.) Der Verband hat seinen Sitz in Hattingen/Ruhr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter VR 30223 eingetragen.

## **§ 2 (Zweck)**

- 1.) Der Verband verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Zweck des Verbandes besteht in der Förderung
  - der Religion, insbesondere der christlich-missionarischen und sozial-diakonischen Arbeit
  - der Kinder- und Jugendhilfe
  - von Erziehung und Bildung
  - von Kultur und Musik
  - von Ehe und Familie und
  - von Sportbei Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen.
- 3.) Dieser Zweck wird erreicht durch
  - die Anstellung haupt- oder nebenamtlicher pädagogischer und/oder theologischer Mitarbeiter/innen,
  - den Betrieb von Jugendbildungs- und Tagungsstätten mit besonderer christlicher Prägung und Ausstattung, insbesondere des verbandseigenen EC-Gäste- und Tagungshauses „Haus Friede“
  - Ortsgruppenbesuche,
  - (Gemeinde- und Verbands-)Freizeit-, Ferien- und Erholungsmaßnahmen, Schulungsangebote und andere pädagogische Maßnahmen,
  - Seminare und Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter/innen,
  - Sportveranstaltungen mit gruppen- und erlebnispädagogischer Ausrichtung,
  - überregionale und überkonfessionelle Begegnungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
  - kulturelle und künstlerische Veranstaltungen mit christlichen Inhalten,
  - Förderung der christlichen Kultur und der Vermittlung religiöser Werte,
  - das Angebot christlicher Literatur und sonstiger Hilfsmittel
  - die Überlassung von Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- 4.) Der Verband verfolgt seine Zwecke daneben dadurch, dass er die Gründung von Kinder-, Jungschar- und Jugendarbeiten fördert und sie unterstützt bei der Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums auf Grundlage der Bibel junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Er verbindet die Rheinisch-Westfälischen Kinder- und Jugendarbeiten untereinander, bietet Hilfen für deren Arbeit und nimmt Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahr, die junge Menschen befähigen, sich in ihrer Umwelt als

Christen zu bewähren. Der Verband wird damit auch in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

- 5.) Durch Beschluss seiner zuständigen Organe kann der Verband auch andere Aufgaben übernehmen, sofern sie im Rahmen kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke liegen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 3 (Beitritt)**

- 1.) Mitglied kann eine Kinder- und/oder Jugendarbeit im Gebiet des Verbandes werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung sowie die Grundsätze des Deutschen Verbandes anerkennt.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist mit dem entsprechenden Beschluss der Mitglieder gleichzeitig an den Verband und an den Deutschen Verband zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung des Verbandes.

### **§ 4 (Einzelmitgliedschaften)**

- 1.) Einzelpersonen können Mitglied des Verbandes werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Erweiterten Vorstand.
- 2.) Eine Einzelmitgliedschaft im Verband ist für Personen möglich, die im Sinne des EC-Bekenntnisses aktiv auf der Ebene des EC-Landesverbandes mitarbeiten und keine Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer örtlichen EC-Kinder- und Jugendarbeit haben.

### **§ 5 (Austritt)**

- 1.) Der Austritt einer Kinder- und Jugendarbeit kann durch Beschluss der örtlichen Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist gleichzeitig dem Verband und dem Deutschen Verband formlos mitzuteilen.
- 2.) Einzelmitglieder des Verbandes können mit Wirkung zum Jahresende ihren Austritt durch eine Mitteilung an den Erweiterten Vorstand erklären.

## **§ 6 (Ausschluss)**

- 1.) Der Ausschluss einer Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des Verbandes hält oder in anderer Weise dem Ansehen des Verbandes schadet.
- 2.) Zum Ausschluss ist ein Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Kinder- und Jugendarbeit hat das Recht, von der Vertreterversammlung gehört zu werden. Der Beschluss ist dem Deutschen Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 3.) Mitglieder einer Kinder- und Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden, falls die Kinder- und Jugendarbeit sich einem örtlichen Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Vor dem Ausschluss sind die übrigen örtlichen Mitglieder der betroffenen Kinder- und Jugendarbeit zu hören.
- 4.) Die Kinder- und Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht berechtigt, weiterhin den Namenszusatz 'Entschieden für Christus' (EC) zu führen.
- 5.) Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern des Verbandes entscheidet der erweiterte Vorstand nach deren Anhörung.

## **§ 7 (Ausübung der Rechte und Pflichten)**

- 1.) Die Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zum einen durch ihren Leiter / ihre Leiterin und zum anderen durch weitere Vertreter/innen in der Vertreterversammlung des Verbandes wahr, die durch Wahl in der Mitgliederversammlung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu bestimmen sind. Für je angefangene 10 Mitglieder kann ein/e Vertreter/in gewählt werden, die/der dann in der Vertreterversammlung des Verbandes stimmberechtigt ist. Über die Dauer der Vertretungsbefugnis entscheidet die Mitgliederversammlung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.) Beschlüsse der Vertreterversammlung des Verbandes sind für die örtlichen Kinder- und Jugendarbeiten verbindlich.

- 3.) Die Einzelmitglieder des Verbandes - soweit sie nicht einem der Organe des Verbandes angehören - nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft durch eine beratende Stimme in der Vertreterversammlung wahr.

### **§ 8 (Beiträge/Verwendung der Mittel)**

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Kinder- und Jugendarbeiten einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag der Kinder- und Jugendarbeiten richtet sich nach der Zahl der örtlichen Mitglieder. Bei Einzelmitgliedern gibt es keinen festgesetzten Mindestbeitrag; der Verband erbittet von ihnen eine regelmäßige Spende.
- 2.) Mittel des Vereins, mithin das Vermögen, die Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Soweit Organmitglieder des Verbandes Aufwendungen durch Fahrt-, Reise-, Telefon-, Portokosten, Arbeitsmaterial, oder gleichartiges entstehen, haben sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen, bei pauschalisierter Abrechnung höchstens jedoch in Höhe der nach Lohnsteuerrecht steuerfrei zu belassenden Ersatzleistungen.
- 4.) An hauptberuflich tätige Organmitglieder des Vereins können Vergütungen, z.B. im Rahmen von Anstellungsverträgen oder auch gemäß vorstehendem Absatz 3, gezahlt werden.

### **§ 9 (Rechnungslegung und Kassenführung)**

- 1.) Die Kasse des Verbandes ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Soweit im Jahresabschluss Vermögensgegenstände zu bewerten sind, sollen die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften angewandt werden.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der/Die Kassierer/in sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Belege einschließlich der Abrechnungen der Mitarbeiter/innen und überwacht die Zahlungsströme. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss (eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen, der - nach Genehmi-

gung durch den Erweiterten Vorstand – zur Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorzulegen ist.

- 4.) Zur Prüfung der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses wählt die Vertreterversammlung jedes Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen teilen das Ergebnis ihrer Prüfung dem Erweiterten Vorstand und der Vertreterversammlung mit.

### **3. Leitung des Verbandes**

#### **§ 10 (Organe)**

- 1.) Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen
  - a) des Erweiterten Vorstandes
  - b) des Geschäftsführenden Vorstandes
  - c) der Vertreterversammlung
- 2.) Zum Erweiterten Vorstand gehören:
  1. der/die ehrenamtliche Vorsitzende
  2. der/die ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende
  3. der/die ehrenamtliche Kassierer/Kassiererin (die unter 1.-3. genannten Personen sind jeweils von der Vertreterversammlung zu wählen)
  4. zehn Beisitzer/Beisitzerinnen, von denen
    - a) drei vom Erweiterten Vorstand berufen und
    - b) sieben von der Vertreterversammlung gewählt werden
  5. je ein/e Vertreter/in der Kreisverbände, die/der vom leitenden Organ des jeweiligen Kreisverbandes entsandt wird
  6. die hauptberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Verbandes, deren Aufgabengebiet in der EC-Kinder- und Jugendarbeit liegen und
  7. die Leitung des verbandseigenen EC-Gäste- und Tagungshauses „Haus Friede“(Die unter 5. – 7. genannten Personen sind geborene Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.)
- 3.) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören
  1. die/der ehrenamtliche Vorsitzende
  2. die/der ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende
  3. die/der ehrenamtliche Kassierer/in
  4. zwei Beisitzer/innen (siehe § 11,2)
  5. Die unter (§10,2.6+7) genannten Mitarbeiter/innen können auf Wunsch der

unter 3,1-4 genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands beratend teilnehmen.

- 4.) Zur Vertreterversammlung gehören
  1. der Erweiterte Vorstand
  2. die Leiter/innen und Vertreter/innen der örtlichen EC-Kinder- und Jugendarbeiten (siehe § 7, 1+2)
  3. Einzelmitglieder (siehe § 7,3)
  
- 5.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/ Kassierer/KassiererIn. Diesen obliegt auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines, wobei jeweils zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.  
Zur außergerichtlichen Vertretung des Vereines sind auch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, dies jedoch mit Maßgabe/Einschränkung, dass ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes nur zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, das Amt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Vertreterversammlung, durch Bestellung eines Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gem. § 10,2.4 kommissarisch zu besetzen.
  
- 6.) Der/die Leiter/in des verbandseigenen EC-Gäste- und Tagungshauses „Haus Friede“ in Hattingen Ruhr ist besondere/r Vertreter/in des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie ist jeweils einzeln befugt, den Verband in allen laufenden Angelegenheiten, die die Leitung des verbandseigenen EC-Gäste- und Tagungshauses „Haus Friede“ mit sich bringt, zu vertreten.

## **§ 11 (Wahl der Organe)**

- 1.) Die Wahl der nach § 10 Abs. 2, Ziff. 1 - 3 und 4 b zu wählenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Vertreterversammlung. Jedes volljährige Mitglied einer Kinder- und Jugendarbeit oder jedes volljährige Einzelmitglied des Verbandes kann in den Erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Wahl- und Beru- fungsperiode erstreckt sich auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheiden einer der beiden Vorsitzenden und die Hälfte der Beisitzer/innen aus. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

- 2.) Die Beisitzer des Geschäftsführenden Vorstandes werden aus dem Erweiterten Vorstand der Vertreterversammlung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein/e Beisitzer/in aus. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 (Ordnung der Wahlen)**

- 1.) Der Erweiterte Vorstand teilt den Mitgliedern rechtzeitig vor der Vertreterversammlung mit, welche Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind oder turnusmäßig ausscheiden. Er nimmt zu der Möglichkeit einer Wiederwahl Stellung. Sodann richten die Mitglieder ihre Wahlvorschläge an den/die Vorsitzenden, der/die sie zusammen mit eventuellen Wahlvorschlägen des Erweiterten Vorstandes den Mitgliedern bekannt gibt. Wahlvorschläge, die danach bei der/dem Vorsitzenden eingehen oder erst in der Vertreterversammlung vorgelegt werden, sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Ihre Berücksichtigung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- 2.) Die Wahlen werden geheim vorgenommen, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Beschluss fasst.
- 3.) Für die Vorsitzenden, den/die Kassierer/in und die Beisitzer/innen sind getrennte Wahlgänge erforderlich.
- 4.) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.
- 5.) Nach abgeschlossener Vorstandswahl werden aus dem Kreis des nunmehr bestimmten Erweiterten Vorstandes die Beisitzer des Geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Wahlvorschläge können vor dem Wahlgang noch in der Vertreterversammlung gemacht werden.

## **4. Aufgaben und Tätigkeit der Organe**

### **§ 13 (Aufgabe des Erweiterten Vorstandes)**

- 1.) Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind
  - a) Durchführung der geistlichen Richtlinien und Arbeitsweisen gemäß § 2 dieser Satzung in den Kinder- und Jugendarbeiten und in den Kreisverbänden
  - b) Verwaltung der Einrichtungen und Vermögenswerte des Verbandes sowie die Erledigung aller Rechtsgeschäfte

- c) Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen, insbesondere die Berufung bzw. Wahl der Landesjugendreferenten und der Leitung des verbandseigenen EC-Gäste- und Tagungshauses „Haus Friede“.
  - d) Vorbereitung von Vertreterversammlung und Wahlen
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern
  - f) Entscheidungen und Verfügungen über Grundstücke und grundstückgleiche Rechte
  - g) die Bestellung von weiteren besonderen Vertretern/Vertreterinnen i. S. des § 30 BGB.
- 2.) Der Erweiterte Vorstand tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Eine Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - 3.) Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. In Sonderfällen ist eine Abstimmung auf schriftlichem Wege möglich.

#### **§ 14 (Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes)**

- 1.) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind
  - a) die Durchführung der Geschäfte des Verbandes nach den Richtlinien des Erweiterten Vorstands,
  - b) die Vornahme von Aufgaben, die der Erweiterte Vorstand ihm überträgt oder überlässt.
- 2.) Für Sonderfragen kann der Geschäftsführende Vorstand fachkundige Berater in die Sitzung einladen oder auch Fach-Ausschüsse berufen, zu deren Arbeit fachkundige Berater herangezogen werden.
- 3.) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen.
- 4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

#### **§ 15 (Aufgaben der Vertreterversammlung)**

- 1.) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind
  - a) die Wahl des Erweiterten Vorstands (§ 10 Abs. 2, Ziff. 1 - 3 und 4 b), der Beisitzer/innen des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Rechnungsprüfer/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen Verbandes,
  - b) die Entgegennahme des vom Erweiterten Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung hierüber,
  - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Erweiterten Vorstands für die Ge-

- d) schäfts- und für die Kassenführung,  
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Kinder- und Jugendarbeiten,
  - g) die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Anträge.
- 2.) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einem Monat einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Auf Beschluss der Vertreterversammlung können diejenigen Mitglieder der Kinder- und Jugendarbeiten, die nicht stimmberechtigt sind, an einzelnen Tagesordnungspunkten oder für die gesamte Vertreterversammlung als Gäste teilnehmen.
- 3.) Wenn die Lage es erfordert, beruft der/die Vorsitzende auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes eine außerordentliche Vertreterversammlung ein. Er/sie muss eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diese beantragen.
- 4.) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens 5 Kinder- und Jugendarbeiten sie beim Erweiterten Vorstand beantragen.
- 5.) Anträge zur Vertreterversammlung können stellen:
- a) der Erweiterte Vorstand des Verbandes oder einzelne seiner Mitglieder
  - b) die Mitgliederversammlung einer Kinder- und Jugendarbeit oder einzelne Mitglieder
  - c) die Vertreter/innen
- 6.) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 (Satzungsänderungen)**

Die Änderung der Satzung des Verbandes kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§ 17 (Auflösung)**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag des Erweiterten Vorstandes von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§ 18 (Vermögenszuwendung)**

An das Vermögen des Verbandes können die Mitglieder keine Ansprüche stellen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem "Deutschen Jugendverband 'Entschieden für Christus' (EC) e.V.", Kassel zu. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dem "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. (Gnadauer Verband)", Kassel zu. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der heutigen Vertreterversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hattingen, den 06. November 2010

Birgit Hasenberg  
(Vorsitzende)

Gabriele Lack  
(Stellvertretende Vorsitzende)